Kreisstadt Sigmaringen
Fürst-Wilhelm-Straße 15
72488 Sigmaringen

Stand: Februar 2026

Wichtige Vorgaben bei stehenden Gaststättenbetrieben:

Im Zusammenhang mit Ihrem angemeldeten Gaststättengewerbe weisen wir auf folgende rechtliche Bestimmungen/Vorschriften hin:

Angaben zur Betriebsart/Änderung der Betriebsart:

- Die Betriebsart beschreibt die konkrete Ausgestaltung des Betriebs (z.B. Schank- und Speisewirtschaft, Musik- oder Tanzbetrieb, Diskothek, Angebot von Shishas) und ist bei der Gewerbeanmeldung in Feld 18 des Formulars GewA1 durch eine möglichst genaue Tätigkeitsbeschreibung anzugeben. Maßgeblich sind die konkrete Ausgestaltung des Betriebs und die prägenden Merkmale des Betriebskonzepts (z.B. Betriebszeiten, Musik- oder Tanzangebote, Shisha-Angebot)
- Ergeben sich Änderungen der Betriebsart, sodass der Betrieb nicht mehr der ursprünglich angegebene Betriebsart entspricht, ist dies im Vorfeld durch eine Gewerbeummeldung anzuzeigen. In diesem Fall müssen Sie damit rechnen, dass auch eine baurechtliche Nutzungsänderung erforderlich wird.
- Werden auch nur zeitweise mehrere Betriebsarten ausgeübt, sind alle zutreffenden Betriebsarten anzugeben.

Außenbewirtschaftung auf öffentlichen Straßen/ Flächen – Sondernutzungserlaubnis beantragen:

- Für die Bewirtung im Außenbereich in einer Straßen-/ Gartenwirtschaft auf öffentlicher Fläche benötigen Sie zur Nutzung dieser Flächen eine Erlaubnis des hiesigen Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung.
  E-Mail: Ordnungsamt Sigmaringen

Lebensmittelhygiene:

- Welche hygienerechtlichen Vorgaben von Ihnen zu beachten sind können Sie bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde erfragen:
  Landratsamt Sigmaringen Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz

- Allgemeine E-Mail: Post Veterinäramt

Kreisstadt Sigmaringen
Fürst-Wilhelm-Straße 15
72488 Sigmaringen

Stand: Februar 2026

Jugendschutz:

- Die Jugendschutzbestimmungen sind von Ihnen im Gastraum an einer einsehbaren Stelle auszuhängen. Bei Nicht-Raucherlokalen ist im Eingangsbereich des Lokals durch deutliche Hinweisschilder auf das Rauchverbot hinzuweisen (erhältlich z.B. über DEHOGA). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des aktuell geltenden Jugendschutzgesetzes hin.

Sperrzeit:

- Die Sperrzeiten für einen stehenden Gaststättenbetrieb sind zunächst grundsätzlich in § 8 LGastG geregelt. Danach beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr und endet jeweils um 6 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr.

Brandschutz:

- Es sind mindesten zwei voneinander unabhängige Rettungswege erforderlich, diese sind ständig frei zu halten.
- Notausgänge sind ständig frei zu halten und mit Hinweisschildern zu kennzeichnen. Die Anforderung an die Breite richtet sich nach der Anzahl der anwesenden Personen.
- Es ist eine ausreichende Anzahl an Feuerlöschern in den Gast- sowie Küchenräumen (vgl. ASR) bereitzuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- Das Abbrennen von Pyrotechnik oder sonstigen feuergefährlichen Handlungen ist grundsätzlich untersagt. Bei der Verwendung von offenem Licht sowie Dekorationsmaterialien ist auf Brandschutzanforderungen zu achten.
- Bei der Verwendung von Flüssiggas ist das Merkblatt der BGN zu beachten: BGN Flüssiggasanlagen und Merkblätter

Immissions- und Arbeitsschutz:

- Welche Vorgaben hinsichtlich des Arbeitsschutzes sowie des Umweltschutzes von Ihnen zu beachten sind können Sie bei der zuständigen Stelle beim Landratsamt Sigmaringen erfragen:
  Landratsamt Sigmaringen Fachbereich Jobcenter

Kreisstadt Sigmaringen
Fürst-Wilhelm-Straße 15
72488 Sigmaringen

Stand: Februar 2026

Sonstiges:

- Die Gewerbeanmeldung und Anzeige berechtigt nicht automatisch zur Betriebseröffnung. Die Räumlichkeiten müssen baurechtlich für die geplante Nutzung genehmigt sein. Liegt keine entsprechende Genehmigung vor, ist beim Baurechtsamt eine Nutzungsänderung zu beantragen.
  Das gleiche gilt bei einer wesentlichen Änderung von Räumen oder bei Erweiterung der Gastraumfläche (z.B. Umnutzung eines Lagerraums in einen Gastraum)
  Für Fragen vorab wenden Sie sich an das Bauamt unter der E-Mail:
  Bauamt Sigmaringen
- Tritt eine Außenbewirtschaftung hinzu oder wird sie deutlich erweitert, ist eine Ummeldung bei uns erforderlich, insbesondere wenn Art oder Umfang der Leistungen über die ursprünglich angemeldete Betriebsart hinausgehen oder besondere Genehmigungen (bspw. Sondernutzungserlaubnis) erforderlich werden.
- Lärmbeeinträchtigungen der Anwohnerschaft sind unbedingt zu vermeiden, es gelten die Vorgaben der städtischen Polizeiverordnung und die Richtwerte der TA Lärm. Bei Musik im Innenbereich sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Musik im Außenbereich nach 22.00 Uhr bedarf einer gesonderten Genehmigung (zu beantragen Ordnungsamt Sigmaringen).
- Sollten (neue) Werbeanlagen geplant sein, sind diese ab 1 m² Ansichtsfläche grundsätzlich baurechtlich verfahrenspflichtig (in Gewerbegebieten ab 10 m Höhe). Besondere Vorgaben aus Bebauungsplänen sind zu beachten. Bei Betriebsstätten in der Innenstadt wird ergänzend auf die Vorgaben der Gestaltungssatzung verweisen.

Dieses Hinweisblatt gibt lediglich einen Überblick über die wesentlichen Punkte die zu berücksichtigen sind, hieraus entsteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Es ersetzt weder Gesetzestexte noch eine für den Einzelfall erforderliche Beurteilung.